

Bundeskoordinatorentag
Berlin, 09.12.2021

Aktuelle Rechtsprechung zur Baustellenverordnung

Rechtsanwalt Guido Meyer, Düsseldorf/Köln

Aktuelle Entwicklungen in der Literatur

V.S.G.K (Hg.), Krings/Follmann/Dudek/Meyer
Praxis-Handbuch SiGeKo
Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln 2020



Schwab/Weber/Winkelmüller
BeckOK Arbeitsschutzrecht
Verlag C.H. Beck, München 2020
(quartalsweise aktualisiert)



Wilrich
Bausicherheit
Arbeitsschutz, Baustellenverordnung, Koordination,
Bauüberwachung, Verkehrssicherungspflichten und Haftung
der Baubeteiligten
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2020

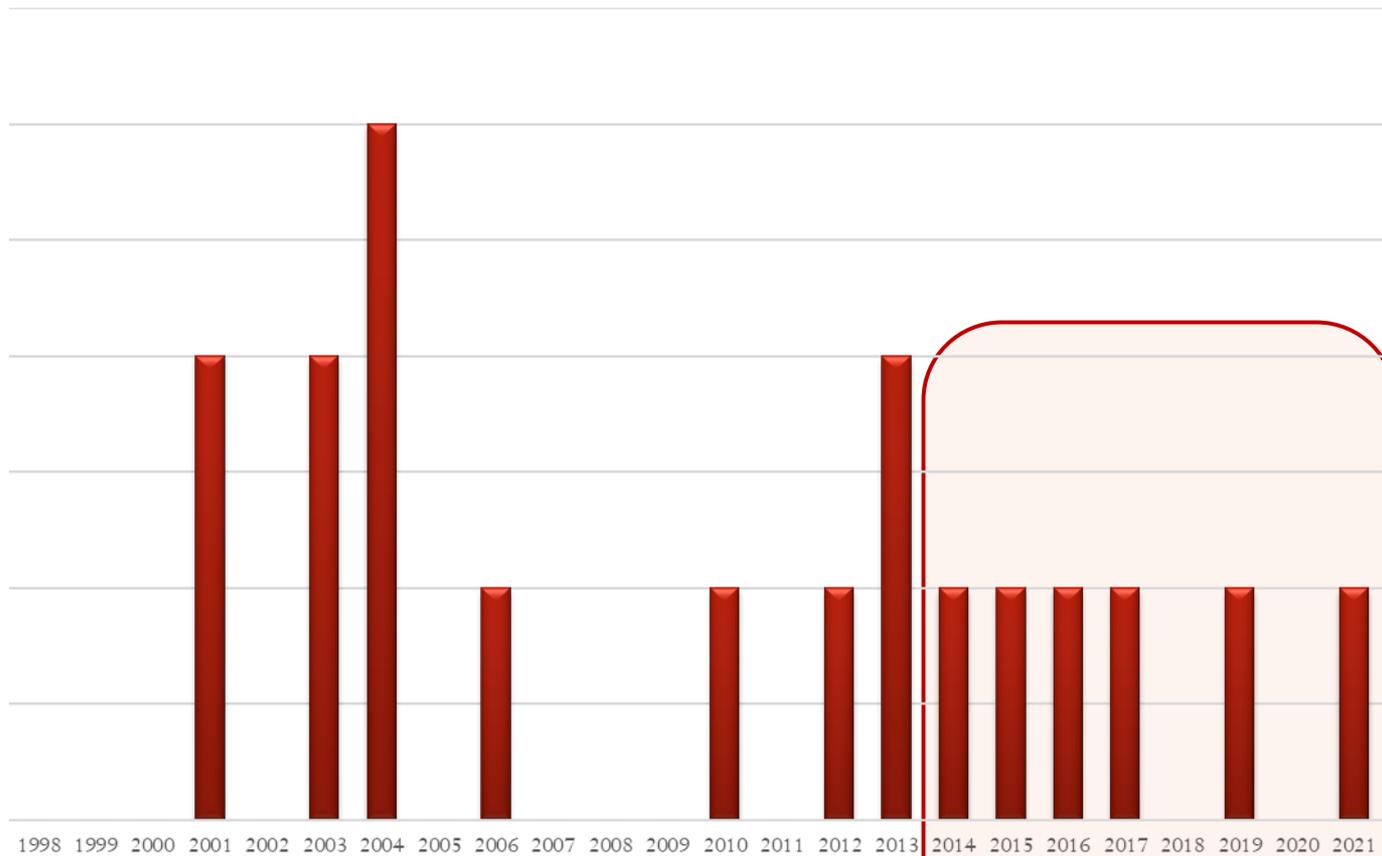


Aktuelle Entwicklungen in der Literatur

Zeitschrift **ARP - Arbeitsschutz in Recht und Praxis**
Verlag C.H. Beck, München (seit 2020)
(monatlich)



Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung seit 1998



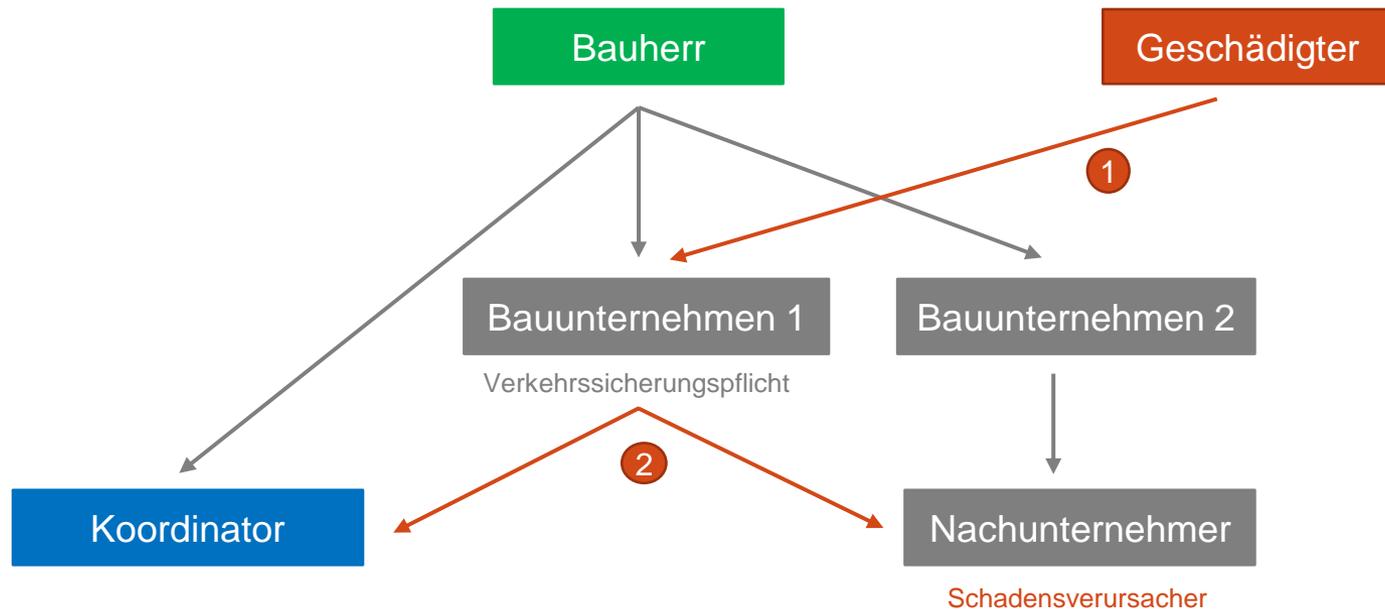
Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung seit 2014

- (1) OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014 - 8 U 179/12
- (2) OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015 - 1 U 245/13
- (3) OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016 - 3 U 97/16
- (4) OLG Oldenburg, Urt. vom 28.02.2017 - 2 U 89/16
- (5) VGH München, Beschl. v. 26.11.2019 - 22 CS 19.1581
- (6) OLG Brandenburg, Urt. v. 16.06.2021 - 11 U 16/18

(1) OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014

- Schutzbereich der BaustellV
- Gesamtschuldnerausgleich zwischen mehreren Haftenden

(1) OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014



(1) OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014

Bauunternehmen

„ ... Die Baustellenverordnung scheidet als Haftungsgrundlage aus. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin war nicht in den **Schutzbereich der Baustellenverordnung** einbezogen. Die Baustellenverordnung dient der Arbeitssicherung und dem Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer. Sie dient nicht dem Schutz der Vermögensinteressen des einzelnen auf der Baustelle tätigen Unternehmens. Die Verordnung gründet sich auf § 19 des Arbeitsschutzgesetzes (vgl. die Eingangsformel zur BaustellenVO). Gemäß § 1 Abs. 1 BaustellenVO dient die Verordnung der wesentlichen Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen.“

(1) OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014

Koordinator



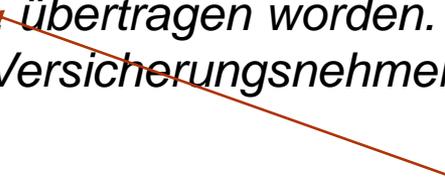
„Selbst wenn der Beklagte zu 2. dem Geschädigten W. gemäß § 823 Abs. BGB i.V.m. der BaustellenVO auf Schadensersatz haften würde, so stünde der Versicherungsnehmerin der Klägerin gegen den Beklagten zu 2. **kein** darauf gestützter **Ausgleichsanspruch** gemäß § 426 Absatz 1 Satz 1 BGB zu. ...

Bauunternehmen



Im Innenverhältnis zwischen der Versicherungsnehmerin der Klägerin und dem Beklagten zu 2. ist die Versicherungsnehmerin der Klägerin allein für den Schaden verantwortlich. Ihr war die Verkehrssicherungspflicht vertraglich von der Beklagten zu 1. übertragen worden. Diese Verkehrssicherungspflicht hat die Versicherungsnehmerin der Klägerin verletzt.“

Bauherr



(1) OLG Braunschweig, Urt. vom 28.08.2014

Koordinator

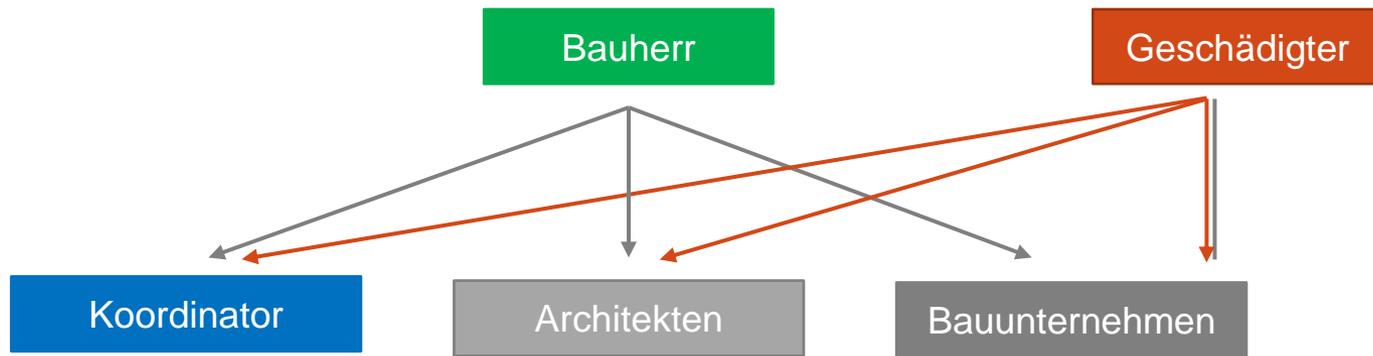


„Ob der Beklagte zu 2. [←] seinerseits Schutz- und Obhutspflichten aufgrund des § 3 Absatz 3 BaustellenVO verletzt hat, ist im Rechtsverhältnis zwischen der Versicherungsnehmerin der Klägerin und dem Beklagten zu 2. unerheblich. Die BaustellenVO diene nicht dem Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmerin der Klägerin. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird gemäß § 3 Absatz 1a BaustellenVO durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden. Auch die Nichtbestellung eines SiGeKo durch die Beklagte zu 1. könnte die Versicherungsnehmerin der Klägerin im Innenverhältnis daher nicht entlasten.“

(2) OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015

- Anscheinsbeweis bei Koordinationspflichtverletzung?
- „Koordination der Koordination“

(2) OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015



(2) OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015

*„Vorliegend liegt die Pflichtverletzung nach dem oben Gesagten aber gerade nicht in einer Verletzung der ... sekundären Verkehrssicherungspflicht, sondern in der Verletzung einer **Koordinationspflicht**, die den **bauüberwachenden Architekten** im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Bauvorhabens obliegt. Im Verhältnis zum Koordinator „dient die Koordinationspflicht dem Zweck, den“ Koordinator „in die Lage zu versetzen, seinerseits seinen Pflichten nach § 3 Absatz 3 der sog. Baustellenverordnung nachzukommen, insbesondere die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren.“*

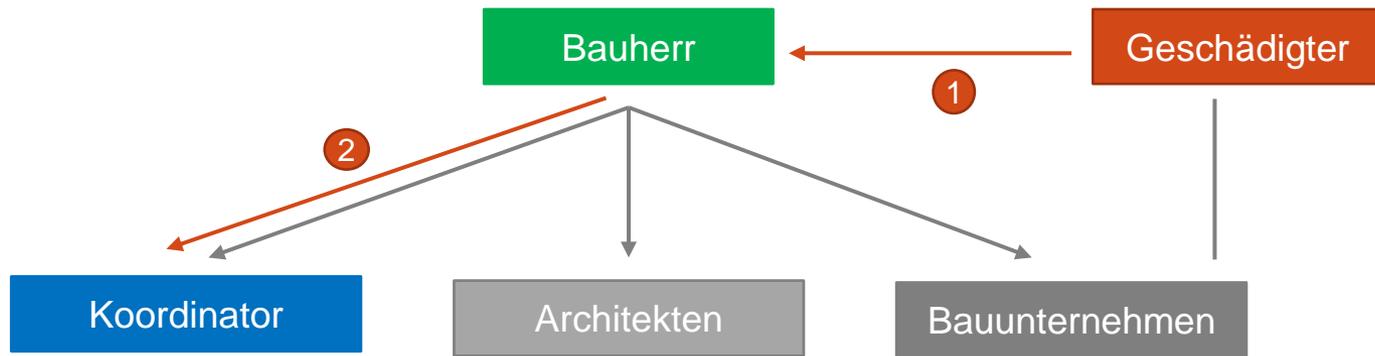
(2) OLG Hamburg, Urt. vom 20.02.2015

*„Dass die von den Beklagten zu 3) und 4) verletzte **Koordinationspflicht** demnach dazu diene, den“ Koordinator “in die Lage zu versetzen, zu koordinieren, dass die Unternehmer die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht einhalten, macht die Koordinationspflicht nach dem oben Gesagten aber noch nicht zu einer eigenen (primären) Verkehrssicherungspflicht der Beklagten zu 3) und 4). Die diesbezügliche Pflichtverletzung rechtfertigt die Anwendung des **Anscheinsbeweises** demzufolge nicht. Denn anders als bei der Verletzung einer unmittelbaren Verkehrssicherungspflicht fehlt es bei der Verletzung einer der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten vorgelagerten Koordinierungspflicht an einem typischen Geschehensablauf, also daran, dass nach der Lebenserfahrung der Eintritt eines bestimmten Erfolges auf diese Ursache hinweist.“*

(3) OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016

- Umfang der Koordinationspflicht
- Haftung des Koordinators für unterlassene Einweisung?

(3) OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016



(3) OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016

*„Da die Überwachungspflicht grundsätzlich Aufgabe des bauleitenden Architekten ist, erfasst sie auch die Überwachung gefahrenträchtiger Arbeiten. Die Aufgabe des SiGeKo ist daher auf die **stichprobenartige Kontrolle** der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften beschränkt.*

Dementsprechend war vorliegend im Vertrag die Überwachungspflicht der Bekl. auf Begehungen im Abstand von 14 Tagen konkretisiert, die nach den vorgelegten Protokollen auch durchgeführt wurden. Insoweit traf die Bekl. lediglich die Pflicht, die anlässlich dieser Termine konkret festgestellten Probleme in dem zu fertigenden Protokoll zu dokumentieren. Bei der Begehung am 17.5.2012 war allerdings mit den streitgegenständlichen Arbeiten noch nicht begonnen worden, so dass hier auch keine Mängel haben aufgenommen werden können, während der nachfolgende, turnusmäßige Termin vom 31.5.2012 erst nach dem Schadensfall erfolgte. Eine Verletzung der Überwachungspflicht kann insoweit nicht festgestellt werden “

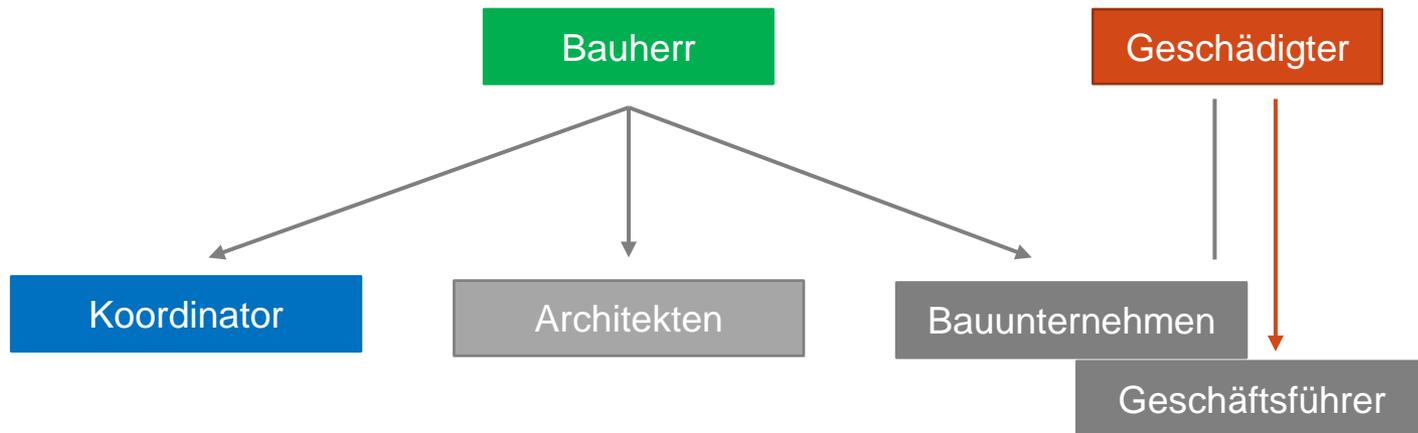
(3) OLG Köln, Beschl. vom 23.11.2016

*„Der Geschädigte trägt die Beweislast dafür, dass der Baustellenunfall auf einer unzureichenden **Einweisungstätigkeit** des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators beruht. An der Ursächlichkeit seines Versäumnisses fehlt es, wenn die einzuweisenden Personen die Gefahrenlage auch ohne seine Einweisung erkannt hatten.“*

(4) OLG Oldenburg, Urt. vom 28.02.2017

- Haftung des Arbeitgebers nach § 5 BaustellV

(4) OLG Oldenburg, Urt. vom 28.02.2017



(4) OLG Oldenburg, Urt. vom 28.02.2017

„§ 4 Nr. 1 und § 7 ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes sowohl, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit seiner Arbeitnehmer möglichst vermieden sowie die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird, als auch, den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen. § 5 ArbSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 2.1 ArbStättV legt dem Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung für die Baustelle auf, die sich insbesondere auch auf den Schutz vor herabfallenden Gegenständen sowie das Betreten von Gefahrenbereichen erstreckt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BaustellV haben Arbeitgeber bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und dabei insbesondere auf die Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle zu achten. Außerdem ist möglichen Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände besondere Beachtung zu schenken. ...“

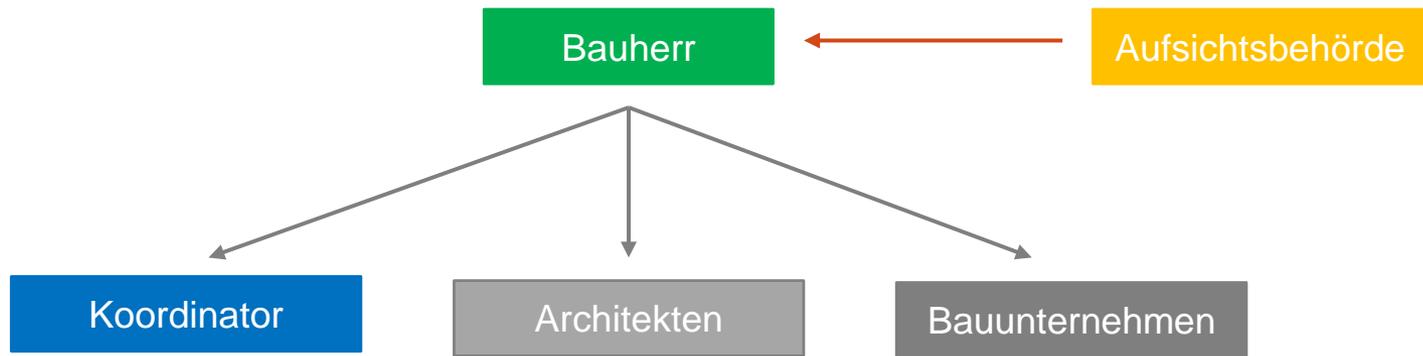
(4) OLG Oldenburg, Urt. vom 28.02.2017

„... Diesen Anforderungen hat der Geschäftsführer der L. GmbH eklatant zuwider gehandelt. Er hat unter Außerachtlassung aller aufgeführter Arbeitsschutzverpflichtungen dem Geschädigten T. gegenüber angeordnet, in dem überaus gefährlichen und ungesicherten Bereich unterhalb des Gerüstes Arbeiten auszuführen.“

(5) VGH München, Beschl. v. 26.11.2019

- Erfüllung der Pflicht zur Übermittlung einer Vorankündigung
- Pflicht zur Anpassung des Vorankündigung bei geänderten Umständen?

(5) VGH München, Beschl. v. 26.11.2019



(5) VGH München, Beschl. v. 26.11.2019

„Entgegen der Annahme des Antragstellers kommt eine Rückgängigmachung der Vollziehung in der vorliegenden Konstellation nicht in Betracht. Aus § 2 BaustellV folgt, dass sich die Pflicht zur Übermittlung einer Vorankündigung mit ihrer Erfüllung erledigt. Nach der Übermittlung der Vorankündigung gehen davon keine weiteren Rechtswirkungen aus.“

(5) VGH München, Beschl. v. 26.11.2019

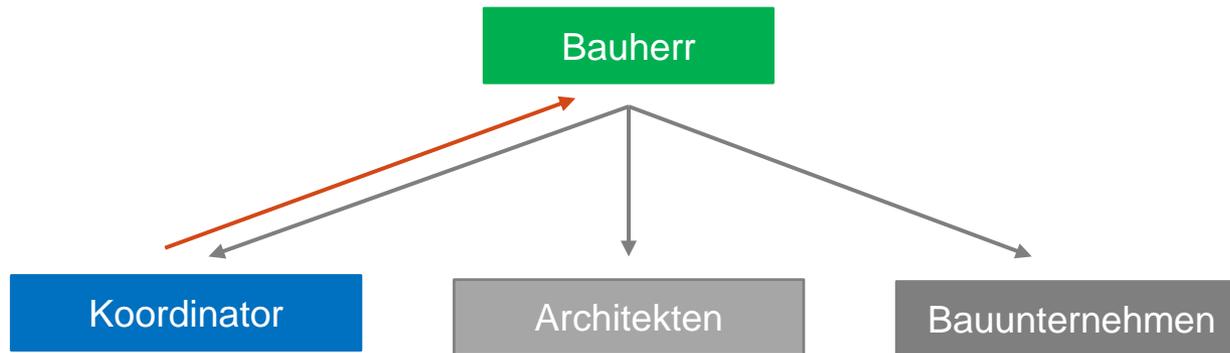
„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BaustellV ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen hinsichtlich der auf der Baustelle Beschäftigten der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellV enthält. Mit der Vorankündigung wird bei der Behörde lediglich aktenkundig, dass nach Einschätzung des Bauherrn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. In beiden Fällen handelt es sich um eine vorläufige Einschätzung des Bauherrn; ob diese Umstände später so eintreten, bleibt jeweils abzuwarten.

*Über dieses faktische Inkenntnissetzen der Behörde **hinaus** sind an die Übermittlung der Vorankündigung **keine Rechtswirkungen** geknüpft, die durch eine Aufhebung der Vollziehung rückgängig gemacht werden könnten.“*

(6) OLG Brandenburg, Urt. v. 16.06.2021

- (Vergaberechtliche Fragen)
- Rechtscharakter des Koordinatorenvertrages
- Auslegung der Honorarregelung bei unklarer Vereinbarung

(6) OLG Brandenburg, Urt. v. 16.06.2021



(6) OLG Brandenburg, Urt. v. 16.06.2021

*„Der zwischen den Parteien abgeschlossene SiGeKo-Vertrag ist gem. § 611 Abs. 1 BGB als **Dienstvertrag mit werkrechtlichen** Elementen zu qualifizieren. Ein SiGeKo übernimmt Bauherrenaufgaben betreffend den Arbeitsschutz der auf der Baustelle Tätigen. Die Leistungspflichten ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung in Verbindung mit den Regelungen der Baustellenverordnung, insbesondere mit § 3. Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der **Koordinator gem. § 3 Abs. 3 BaustVO** die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren, darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach der BaustVO erfüllen und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen. Er **berät** also den Bauherrn im Bereich seiner Zuständigkeiten.“*

Literaturhinweise (allgemein)

- *Kring/Dudek/Follmann/Meyer*, Praxis-Handbuch SiGeKo, Köln 2020
- *Kollmer/Ketterling/Kollmer*, Baustellenverordnung, 3. Auflage, München 2021
- *Schwab/Weber/Winkelmüller*, BeckOK Arbeitsschutzrecht, online (fortlaufend aktualisiert)

- *Löffelmann*, Baustellenverordnung und Sicherheitskoordinator: Zusätzliche Haftung für Architekten?, DAB 1/2000, S. 42
- *Meurer*, Die Haftung der am Bau Beteiligten bei Verletzung der Pflichten nach der Baustellenverordnung, DAB 3/2002, S. 49, 4/2002, S. 51
- *Meyer*, Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung, BauR 2006, 597
- *Meyer*, Obergerichtliche Rechtsprechung zur Baustellenverordnung seit 2008, BauR 2015, 913
- *Meyer*, Die Verantwortlichkeit des Bauherrn im Arbeitsschutzrecht auf Baustellen, ARP 2020, 16

Literaturhinweise (COVID-19)

- *Kollmer*, Baustellenverordnung und Covid-19, GewArch 2021, 440
- *Magiera/Geyer*, Corona auf internationalen Baustellen, ARP 2020, 357
- *Meyer*, Baubetrieb unter COVID-19-Bedingungen, COVuR 2020, 291, COVuR 2020, 802
- *Meyer*, Koordination von SARS-CoV-2-Risiken auf Baustellen, ARP 2021, 184

Guido Meyer
Rechtsanwalt
Head of Legal

Art-Invest Real Estate Management GmbH & Co. KG
Am Kabellager 11-13
51063 Köln
Tel.: +49 221 58475915
Mobile: +49 162 2509957
E-Mail: gmeyer@art-invest.de